

ERST 1, DANN 2, DANN 3, DANN 4, DANN STEHT DER ...

# ... Gerichtsvollzieher vor der Tür



Bild: pixelnest / iStock / thinkstock

**Bruno verfolgt seit Abwicklung seiner ersten von ihm allein ausgeführten Badsanierung den weiteren Verlauf und die Bezahlung durch den Kunden.**

Das Bad bei Familie Prellzech hatte Bruno prima hingekriegt und natürlich hatte er seinem Chef voller Stolz die Fertigstellung gemeldet. Er bat den Chef, ihn doch mal auf dem Laufenden zu halten. Ob denn wohl auch weiterhin alles glatt gehen würde? Die Familie Prellzech erhielt also die Rechnung und Bruno fragte sich, wann der Kunde eigentlich bezahlen musste, die Rechnung also fällig ist.

## **FÄLLIGKEIT EINER RECHNUNG**

Grundsätzlich muss die Rechnung von Familie Prellzech sofort bezahlt werden, weil die Leistung bereits erbracht wurde. Wichtig ist jedoch, dass die Leistung vom Kunden abgenommen wurde. Das bedeutet, der Kunde muss das Werk, konkret

also das Bad „als im Wesentlichen vertragsgemäß“ entgegennehmen. Praktisch bedeutet das, dass der Kunde schaut, ob das Bad so ist, wie es beauftragt worden war, also beispielsweise ob die richtige Badewanne, die richtige Dusche etc. eingebaut worden sind. Außerdem schaut der Kunde, ob das Bad wesentliche Mängel hat. Ein solcher wesentlicher Mangel liegt beispielsweise vor, wenn die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist, zum Beispiel die Klospülung nicht funktioniert. Liegen keine solchen wesentlichen Mängel vor, kann und muss der Kunde das Bad abnehmen und demzufolge auch sofort bezahlen.

In der Regel setzt man trotz sofortiger Fälligkeit eine Frist von ungefähr zwei Wochen, damit der Kunde etwas Zeit hat, die Rechnung zu begleichen. Streng genommen muss man das aber nicht, der Kunde ist zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

## **ALLER GUTEN DINGE SIND DREI?**

Familie Prellzech hat die Rechnung nicht bezahlt. Wenn ein Kunde nicht bezahlt, kann es sein, dass dieser einfach verges-

sen hat, die Rechnung zu begleichen. Es kann aber auch sein, dass er bewusst nicht bezahlen möchte. In jedem Fall muss man den Kunden unbedingt an seine Pflicht zur Zahlung erinnern. Das macht man mit einer Mahnung, in der deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Rechnung eigentlich schon fällig ist. Dann setzt man eine Frist, innerhalb derer der Rechnungsbetrag bezahlt werden muss. Als Orientierung kann man sagen, dass man eine Frist von ein bis zwei Wochen setzt. Eine Mahnung ist deshalb so wichtig, weil der Kunde spätestens dann, wenn er eine Mahnung bekommt, in Verzug gerät. Das bedeutet, dass der Kunde ab dann sogenannte Verzugszinsen bezahlen muss. Die Verzugszinsen betragen bei Verbrauchern, also Privatkunden 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist zurzeit sehr gering, er liegt bei ungefähr -0,8%. Das heißt, der Kunde muss nicht nur den Rechnungsbetrag bezahlen, sondern darüber hinaus den Betrag auch noch mit ungefähr 4,2% verzinsen.

Normalerweise sollte man nicht mehr als drei Mahnungen schreiben, weil Kunden die Mahnungen ansonsten irgendwann nicht mehr ernst nehmen.

### MIT ANWALTS HILFE

Auch nach der dritten Mahnung hat Familie Prellzech nicht bezahlt. Brunos Chef geht nun zu einem Anwalt und bittet ihn, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Bruno möchte wissen, wer die Rechnung des Anwalts eigentlich bezahlen muss. Der Anwalt wird zunächst ein sogenanntes außergerichtliches Schreiben an Familie Prellzech schicken. In dem Schreiben wird er sie zur Zahlung auffordern. Auch er wird dafür eine Frist setzen.

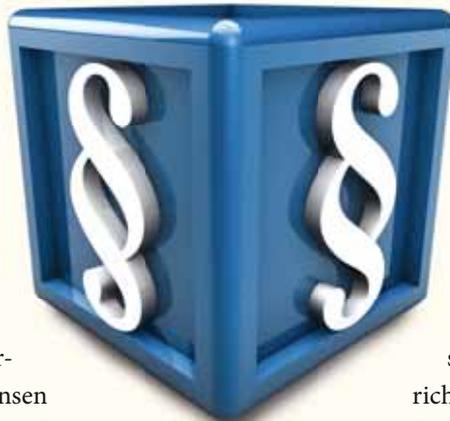
Da Familie Prellzech bereits im Verzug ist, muss die Familie die Kosten für den Rechtsanwalt bezahlen. Wie hoch diese Kosten sind, hängt davon ab, um welchen Betrag es geht. Es gibt hierfür eine sogenannte Gebührentabelle, nach welcher der Anwalt abrechnet. Je teurer also das Bad ist, um das es geht, umso teurer ist auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts.

### UND DANN DOCH VOR DEN KADI

Auch das Schreiben des Anwalts hat keinen Erfolg. Was kann Brunos Chef jetzt machen?

Wenn auch das Anwaltsschreiben nicht dazu führt, dass Familie Prellzech bezahlt, kann man nur noch vor Gericht gehen, um zu seinem Recht zu kommen. Der Rechtsanwalt muss also

eine Klage einreichen. Außerdem muss Brunos Chef den sogenannten Gerichtskostenvorschuss bezahlen, damit das Gericht überhaupt tätig wird. Gewinnt er den Prozess, bekommt er das Geld wieder zurück.



### DER KUCKUCK KOMMT

Brunos Chef gewinnt vor Gericht und bekommt das Urteil zugeschiedt. Nachdem Familie Prellzech trotzdem nicht freiwillig bezahlt, fragt sich Brunos Chef, was er jetzt noch machen kann. Schließlich hat er doch vor Gericht Recht bekommen!

Jetzt muss Brunos Chef (bzw. das wird sein Anwalt für ihn machen) den Gerichtsvollzieher einschalten und diesem das Urteil zukommen lassen. Der Gerichtsvollzieher hat verschiedene Möglichkeiten, das Geld einzutreiben. Die bekannteste Variante ist die Anbringung eines „Kuckucks“, also des Pfändungssiegels. Das bedeutet, der Gerichtsvollzieher schaut in der Wohnung von Familie Prellzech, ob es Wertgegenstände gibt, die man zu Geld machen kann. Er klebt dann einen „Kuckuck“ darauf, das bedeutet, die Sache ist gepfändet. Die Gegenstände, die Familie Prellzech jedoch für den Alltag unbedingt braucht, können nicht gepfändet werden. Der Gerichtsvollzieher versteigert sodann die gepfändeten Wertgegenstände. Den Erlös aus der Versteigerung bekommt dann Brunos Chef. Die Kosten, die für die Einschaltung des Gerichtsvollziehers entstehen, muss ebenfalls Familie Prellzech bezahlen. Der Gerichtsvollzieher hat auch noch weitere Möglichkeiten zur Pfändung, beispielsweise kann er auch das Bargeld pfänden, das Herr und Frau Prellzech bei sich tragen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Taschenpfändung.



AUTOR



**Julia Reisch ist Rechtsanwältin  
in der Kanzlei  
Reuter / Hald & Partner  
E-Mail: Reisch@hald-partner.eu**